

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Kooperation Flüchtlingsunterkunft“

zwischen

der **Gemeinde Eschenburg**
vertreten durch den Gemeindevorstand,
Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg

- nachstehend „Kommune“ genannt -

und

dem **Lahn-Dill-Kreis**, vertreten durch den Kreisausschuss,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- nachstehend „Lahn-Dill-Kreis“ genannt -

§ 1 **Vertragsgegenstand**

1. Der Lahn-Dill-Kreis beabsichtigt, mit Unterstützung und in enger Abstimmung mit der Kommune, auf dem Grundstück
.....
eine Gemeinschaftsunterkunft als seine Einrichtung errichten zu lassen und dort befristet bis zum ^{**}(Datum) insgesamt (Anzahl) Flüchtlinge unterzubringen.
2. Der benötigte Grundbesitz steht im Eigentum der Kommune.
(*alternativ:*
2. Der benötigte Grundbesitz steht im Eigentum des/derund wird vom Lahn-Dill-Kreis angemietet.)

Die Kommune ist bereit, auf dem Grundstück für den Lahn-Dill-Kreis die Gemeinschaftsunterkunft als mobile Containeranlage mit dem Ziel, möglichst unverzüglich eine aufnahmebereite Einrichtung in Betrieb nehmen zu können, zu errichten.

^{**} Die Bereitstellung soll mindestens 2 Jahre, maximal 5 Jahre umfassen, soweit baurechtlich zulässig.

§ 2**Grundstück**

(Variante, wenn Kommune Eigentümerin des Grundstücks ist)

1. Die Kommune stellt das Grundstück für den in § 1 genannten Zweck zur Verfügung.
Sie übernimmt es, die notwendigen Genehmigungen für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft einzuholen und das Grundstück bebaubar und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüssen bereit zu stellen.
2. Die Kommune trägt weiterhin die mit dem Grundstück verbundenen grundstücksbezogenen Lasten (z. B. Grundsteuer). Sollten Mehrkosten durch eine bauliche Nutzungsänderung diesbezüglich entstehen, erstattet der Lahn-Dill-Kreis die anfallenden Mehrkosten.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mobile Containeranlage nur zu vorübergehenden Zwecken angemietet und errichtet wird. Es handelt sich damit nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks.

§ 2**Grundstück**

(Variante, wenn Kommune nicht Eigentümerin des Grundstücks ist)

1. *Der Lahn-Dill-Kreis überlässt der Kommune das von ihm angemietete Grundstück für den in § 1 genannten Zweck.
Sie übernimmt es, die notwendigen Genehmigungen für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft einzuholen und das Grundstück bebaubar und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüssen bereit zu stellen, soweit diese Aufgaben nicht von dem Grundstückseigentümer übernommen werden.*
2. *Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mobile Containeranlage nur zu vorübergehenden Zwecken angemietet und errichtet wird. Es handelt sich damit nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks.)*

§ 3**Beschaffung Container und Ausstattung**

1. Die Kommune beschafft die erforderlichen Wohn-Container nebst technischer Infrastruktur und Ausstattung für die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem in § 2 genannten Grundstück. Hierzu gehört insbesondere die
 - Planung,
 - Erstellung einer Gesamtkalkulation der Kosten,
 - Durchführung der Beschaffungen (Container oder Leichtbauhalle, Infrastruktur, Ausstattung mit Mobiliar und Erstausrüstung,) unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Anforderungen,
 - Überwachung der baulichen Maßnahmen sowie
 - Endabnahme der Containeranlage nebst Ausstattung vom Anbieter/Vermieter.

Die Parteien stimmen den Entwurf des Leistungsverzeichnisses für die Container/Leichtbauhalle und die Ausstattung eng ab.

2. Die Wohncontaineranlage ist als Selbstversorgereinrichtung bereitzustellen. Die Beschaffung erfolgt auf Basis einer Anmietung der Container für eine befristete Laufzeit bis zum
Die Einräumung einer Option zugunsten des Lahn-Dill-Kreises für einen späteren Ankauf der Container wird der Lahn-Dill-Kreis im Zuge der Beschaffungsmaßnahme mit der Kommune absprechen.
3. Die Kommune erteilt alle zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs.1 erforderlichen Aufträge im eigenen Namen. Der Lahn-Dill-Kreis erstattet die entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
Die Kommune verpflichtet sich, alle Planungen und Beschaffungen nur in enger Abstimmung mit dem Lahn-Dill-Kreis vorzunehmen. Zahlungswirksam werdende Aufträge/Entscheidungen dürfen nur nach dessen ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

Soweit der Lahn-Dill-Kreis aufgrund bisheriger Erfahrungen Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer geplanten Maßnahme/Beschaffung hat, werden die Parteien in enger Abstimmung die von der Kommune vorgeschlagenen Maßnahmen besprechen und anpassen.

4. Die Versicherung der Gemeinschaftsunterkunft nach Inbetriebnahme im notwendigen Umfang obliegt dem Lahn-Dill-Kreis.

§ 4**Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft**

1. Die Kommune teilt dem Lahn-Dill-Kreis unverzüglich nach Abnahme der Anlage vom Anbieter/Vermieter die Herstellung der Betriebsfähigkeit der Gemeinschaftsunterkunft und übergibt diese an den Lahn-Dill-Kreis als Betreiber und Gesamtverantwortlichen. Die Inbetriebnahme wird schriftlich protokolliert.
Die Parteien werden den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft des Lahn-Dill-Kreises in enger Abstimmung gemäß den nachfolgenden Regelungen organisieren.
2. Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt das Belegungsmanagement und die sozialpädagogische Betreuung der Flüchtlinge. Er teilt der Kommune die Zahl der jeweils zu erwartenden Neubelegungen unverzüglich mit.
Er übernimmt die Zimmerzuweisung, Einweisung der Flüchtlinge und Ausgabe der Erstausstattung.
3. Die Kommune übernimmt folgende Beistandsleistungen beim Betrieb:
 - a) Hausmeisterdienste
Dazu gehört die regelmäßige Kontrolle der Einrichtung auf verkehrssicheren Zustand, Beseitigung von Schäden und Gefahrenquellen sowie Information des Lahn-Dill-Kreises bei besonderen Vorkommnissen.
 - b) Schlüsselverwaltung (Ausgabe von Schlüsseln bei Ankunft neuer Flüchtlinge und Rücknahme bei Auszug)
 - c) Reinigung von allgemein zugänglichen Flächen im Innen- und Außenbereich, soweit dies nicht den Flüchtlingen obliegt, sowie Zimmer bei Belegungswechsel.
 - d) Pflege eventueller Außenanlagen und Winterdienst.

Die Parteien können vereinbaren einzelne Dienstleistungen für mehrere Einrichtungen übergreifend zu organisieren, wenn dies wirtschaftlich und umsetzbar ist.
4. Die Kommune wird sich bemühen, insbesondere durch ehrenamtliche Kräfte eine Alltagsbetreuung bereit zu stellen, die als Ansprechpartner bei Fragen in der Eingewöhnungsphase oder mit kleinen Hilfestellungen im Alltag zu festgelegten Zeiten die Flüchtlinge unterstützen.
5. Soweit bei den Leistungen der von der Kommune beauftragten Unternehmen Mängel geltend zu machen sind, obliegt die Geltendmachung zunächst der Kommune.
6. Die Kommune wird den Lahn-Dill-Kreis im Belegungsmanagement dadurch unterstützen, dass der Hausmeisterdienst und/oder Alltagshelfer in regelmäßigen Abständen prüfen werden, ob der dem Flüchtling zugewiesene Platz noch belegt ist. Bestehen Zweifel daran, dass ein Flüchtling die Einrichtung noch nutzt, informiert die Kommune den Lahn-Dill-Kreis unverzüglich, damit diese die weiteren Klärungen vornehmen kann.

7. Jeder Vertragspartner benennt eine/n Ansprechpartner/in, um Fragen des Betriebs gemeinsam abstimmen zu können.

§ 5

Finanzielle Regelungen

1. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die Kosten der Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft, soweit die erforderlichen Maßnahmen/Beschaffung mit seiner Zustimmung erfolgt sind.
Die Kommune trägt die Kosten für den bei ihr selbst entstehenden Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand)
2. Die von der Kommune gemäß § 3 Abs. 3 zu erteilenden Aufträge werden nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Lahn-Dill-Kreis durch die Kommune erteilt. Der Lahn-Dill-Kreis erhält eine Durchschrift der jeweiligen Auftragserteilung.
Einer ausdrücklichen Zustimmung bedarf es nicht für erforderliche Kleinaufträge bis zu einem Wert von 1.000 €. Der Lahn-Dill-Kreis kann den Betrag bedarfsgerecht anpassen.
3. Die Kommune fordert die Erstattung der durch die Aufträge entstandenen Kosten unter Beifügung der prüfbaren Rechnungs- und Zahlungsnachweise beim Lahn-Dill-Kreis an. Die Kostenerstattung durch den Lahn-Dill-Kreis ist nach Prüfung innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 6

Kooperation

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in der Kommunikation und Umsetzung vielfältiger Herausforderungen mit sich bringen. Sie vereinbaren einen engen Informationsaustausch und werden sich gegenseitig laufend unterstützen. Soweit Schwierigkeiten bei der Errichtung oder im Betrieb erkennbar werden, werden sie in enger Absprache die notwendigen Maßnahmen festlegen und umsetzen.
2. Sollten zwischen der Kommune und dem Lahn-Dill-Kreis Meinungsverschiedenheiten in der Kooperation entstehen, werden sich die Parteien um einen Konsens bemühen. Ist eine Einigung nicht möglich, hat der Lahn-Dill-Kreis als Betreiber und Gesamtverantwortlicher gegenüber dem Land Hessen für die Flüchtlingsunterbringung das Recht der Letztentscheidung.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entwicklung der Flüchtlingsbewegung derzeit nicht absehbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Vereinbarung weiterhin Unterbringungsbedarf bestehen, können die Parteien, sofern die sonstigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, einvernehmlich

eine Fortsetzung des Betriebs der Gemeinschaftsunterkunft auch über den
..... vereinbaren.

§ 7

Abwicklung bei Vertragsbeendigung

1. Bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit (.....) oder bei vorzeitiger Beendigung, soweit die Kommune die Anlage nicht selbst bis zum Mietende betreibt, übernimmt die Kommune die Organisation des Rückbaus der Einrichtung und Rückgabe der gemieteten Container/Leichtbauhalle und Ausstattung.
2. *(Ergänzung, wenn Kommune Grundstückseigentümerin ist:
Zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks ist der Lahn-Dill-Kreis nicht verpflichtet.)*

§ 8

Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung zu laufen.
Der Vertrag endet mit Abbau und Rückgabe der auf dem Grundstück aufstehenden Container-/Leichtbauanlage.
2. Die Vereinbarung ist nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündbar
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Lahn-Dill-Kreis dann vor, wenn er die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft vorzeitig dauerhaft aufgibt.
In diesem Fall kann die Kommune eine Übergabe der Einrichtung für eigene kommunale Zwecke bis zum vorgesehenen Mietende verlangen. In diesem Fall trägt sie alle mit dem Betrieb und der Nutzung der Anlage anfallenden Kosten, insbesondere die noch anfallenden Mietkosten.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüll-

lung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

Wetzlar, den

....., den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Kommune:

.....

Wolfgang Schuster
Landrat

.....

.....

Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

.....